

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2015/044</b> freigegeben
--

Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Herr Andreas Funk	Datum: 05.06.2015
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	02.07.2015	öffentlich

### **Betreff:**

Entscheidung über die Annahme von Spenden im Zeitraum Juni 2015

### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der seit dem 01.01.2014 gültigen Fassung darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Für das Verfahren über die Einwerbung und Annahme von Spenden gilt folgendes. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen in der Großen Kreisstadt Freital ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den beiden Bürgermeistern. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden entscheidet allein der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidungsbefugnis des Stadtrates in dieser Angelegenheit kann nicht auf andere übertragen werden (§ 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO).

Eingegangene Spenden, dazu zählen auch Sachspenden und geldwerte Leistungen, dürfen erst dann zweckentsprechend nach den Vorgaben des Spenders verwendet werden, wenn durch den Stadtrat die Annahme der Spende verbindlich erklärt wurde. Die Erteilung einer Spendenbescheinigung für steuerliche Zwecke des Spenders ist ebenfalls erst nach der Annahmeerklärung des Stadtrates zulässig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Spendeneingänge sind als sonstige Verbindlichkeiten zu verbuchen. Nach der Entscheidung über die Annahme sind die Spenden je nach Verwendungszweck den ordentlichen oder außerordentlichen Erträgen und laufenden Finanzeinzahlungen bzw. den Sonderposten und investiven Finanzeinzahlungen bei den jeweils betroffenen Produkten zuzuordnen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Spenden anzunehmen.**

Mättig  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

**Anlage 1** Übersicht Spenden Juni 2015

**Anlage 2** Übersicht Spenden Juni 2015 (nicht öffentlich)